

STADT
DELBRÜCK



Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 143
„Energiepark Nordhagen II“

Plangebietsabgrenzung:

Gemarkung: Hagen
Flur: 3
Flurstück: 13 tlw., 67 tlw.
Größe des Plangebietes: 9,5 ha

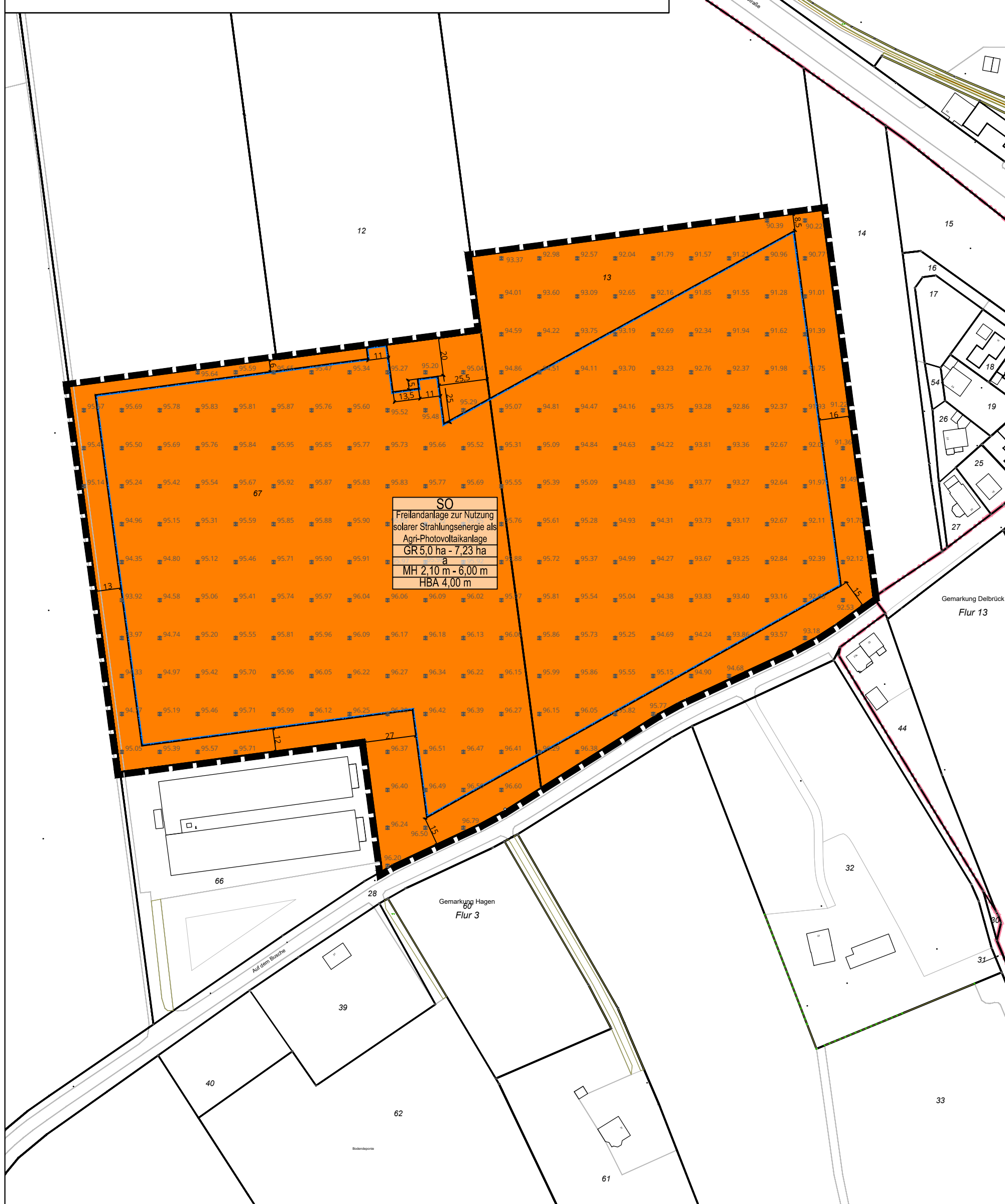
Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes:

- A1. Zeichnerische Festsetzungen
A2. Vorhaben- und Erschließungsplan
B. Angabe der Rechtgrundlagen
C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Anmerkungen
D. Sonstige Darstellungen, Anmerkungen und Hinweise zum Planinhalt

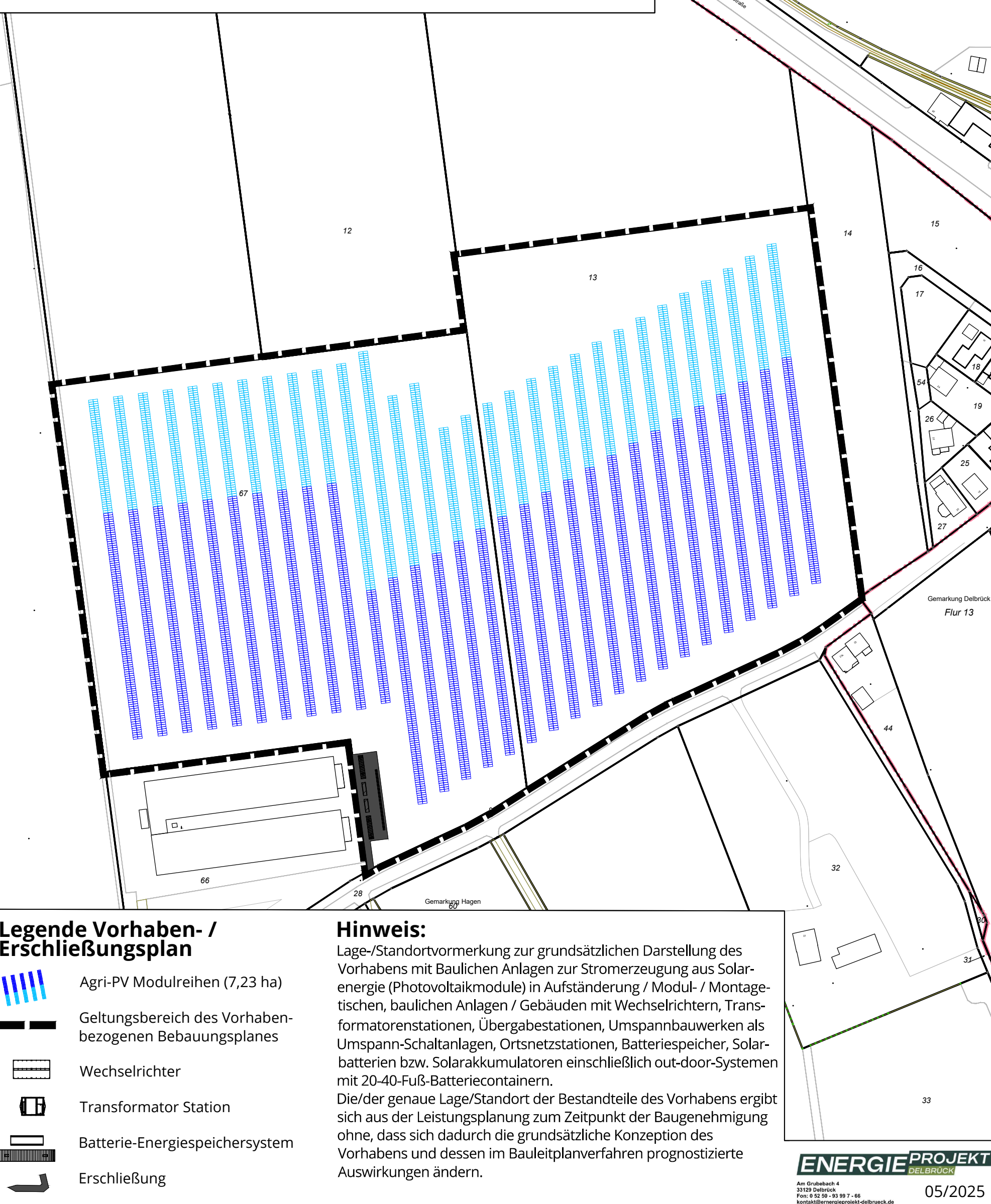
Beigefügt ist diesem Bebauungsplan:

- Begründung
- Umweltbericht

A1. Zeichnerische Festsetzungen



A2. Vorhaben- und Erschließungsplan



C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Anmerkungen

C.1 Grenzen und Abgrenzungen

(§ 9 Abs. 7 BauGB und §§ 1 Abs. 4 und 16 Abs. 5 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

C.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 – 15 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freilandanlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie als Agri-Photovoltaikanlage“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

- Darin sind zulässig:
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen einschließlich
 - bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikmodule) in Aufständerung / Modul- / Montagetischen
 - bauliche Anlagen / Gebäude mit technischen Einrichtungen wie Wechselrichter, Transformatorstationen, Übergabestationen, Umspannbauwerke als Umspann-Schaltanlagen, Ortsnetzstationen, Batteriespeicher, Solarbatterien bzw. Solarakkumulatoren einschließlich out-door-Systeme mit 20-40-Fuß-Batteriecontainern
 - Erschließungsflächen zur Unterhaltung der Anlage im Betrieb einschließlich der Unterflur-Einspeise-Versorgungsleitung
 - Zeitweilige / vorübergehende bzw. befristete Einrichtung von Montageflächen, Lager- und Entsorgungsflächen, Zuwegungen zur Errichtung bzw. zum Rückbau der Anlage

Innerhalb des Sondergebietes sind Betriebe, Betriebsteile, bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen sowie deren Nutzung, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 BauGB und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zuzuordnen sind, zulässig, sofern sie der Vorhaben- und Erschließungsflächen, Zuwegungen der Agri-PV nicht entgegenstehen.

C.3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 – 21 BauNVO)

Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung

Grundfläche
5,0 ha ± 7,23 ha
Zulässige Grundfläche als Mindest- und Höchstmaß

Innerhalb der festgesetzten Baugrenze ist für bauliche Anlagen / Modul- / Montagetische eine Fläche von maximal 7,23 ha bei einer Mindestfläche von 5,0 ha zulässig. Für die Modul- Montagetische-Reihen gilt ein Mindestabstand der Pfosten / Aufständerung untereinander von 10,00 m.

Bauliche Anlagen / Gebäude mit technischen Einrichtungen können außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden, wenn deren Grundfläche insgesamt 0,2 ha nicht überschreitet.

Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes sind - die Flächen zur Erreichbarkeit zum Zwecke der Unterhaltung der baulichen Anlagen / Gebäude mit technischen Einrichtungen sowie - die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nach Maßgabe der örtlichen Brandschutzstelle zu berücksichtigen und zulässig.

Höhe baulicher Anlagen

2,10 m ± 6,00 m
HBA 4,00 m
zulässige Modulhöhe (MH) in Meter als Mindest- und Höchstmaß
maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen (HBA) in Meter

Modulhöhe-MH: Photovoltaikmodule mit Rammpfosten (Modultische) mit einer Mindesthöhe von 2,10 m und einer maximalen Höhe - Oberkante der Module - von 6,00 m. Die Errichtung der Modultische kann im First in offener sowie geschlossener Form und höhenverstellbar erfolgen.

Höhe baulicher / technischer Anlagen - HBA: Technische Anlagen bis zu einer maximalen Höhe von 4,00 m.

Höhenbezugspunkte

Als unterer Bezugspunkt der Geländeoberfläche gemäß § 18 BauNVO gelten die in der Planzeichnung eingetragenen Höhen in Meter über NHN (Normalhöhennull), (DGM1, Geobasis NRW, Land Nordrhein-Westfalen, Erfassung 12/2022, Abruf 09/2025, „Datenlizenz Deutschland - Zero“ (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)) Die Ermittlung der Höhe hat jeweils in der Mitte der baulichen Anlage zu erfolgen. Zur Ermittlung der für die bauliche Anlage maßgeblichen Bezugshöhe sind im Planiet entsprechende Referenzhöhen als unterer Bezugspunkt der Planietrang bestimmt. Die Referenzhöhen sind verbindlich heranzuziehen. Zwischenwerte sind innerhalb der maßgeblichen Grundfläche der baulichen Anlage durch Interpolation zu ermitteln. Weicht die tatsächliche NHN-Höhe nachweislich von den im Plan festgesetzten Referenzhöhen ab, so ist die ermittelte Höhendifferenz den festgesetzten Obergrenzen für die MH / HBA hinzuzurechnen, jedoch nur bis maximal + 0,50 m.

Als Obere Bezugspunkte gelten: MH: oberer Abschluss Modulreihe; hochgeklappte Modulreihenoberkante HBA: oberer Abschluss Attika bei Flachdach, First bei geneigtem Dach

C.4 Bauweise, Baugrenzen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a abweichende Bauweise

Für das Sonstige Sondergebiet ist gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine von der offenen Bauweise abweichende Bauweise mit Baukörperlängen von über 50 m zulässig.

Baugrenze gem. § 23 BauNVO

überbaubare Grundstücksfläche für Agri-PV-Module
nicht überbaubare Grundstücksfläche

C.5 Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Bedingtes Baurecht

Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB sind in dem Geltungsbereich nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet, Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

B. Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348); Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176); Das Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I S. 323); Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungverordnung - **PlanZV**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 31, 07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4); § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - **BauO NRW** 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (Gv. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (Gv. NRW. S. 1172); Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**GO NRW**), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gv. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (Gv. NRW. S. 618); Das Landesbodenschutzgesetz (**LBodSchG**), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2000 (Gv. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel Artikel 3 Abs. 8 des Gesetzes vom 11.03.2025 (Gv. NRW. S. 288).

C.6 Baugestalterische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 13 und 89 BauO NRW)

Einfriedung

Einfriedungen sind anur, sofern aus versicherungstechnischen Gründen zwingend erforderlich b) innerhalb des festgesetzten Sondergebietes c) bis zu einer Höhe von maximal 2,00 Meter über der Geländeoberfläche plus Übersteigenschutz (45°, einreihig) mit einem Bodenabstand von im Mittel mindestens 0,20 Meter, d) als grün gefärbte bzw. mit grünem Kunststoff ummantelte offene Zäune (z.B. Maschendrahtzaun) zulässig.

Die Verwendung von Stacheldraht ist ausschließlich als Übersteigenschutz zulässig.

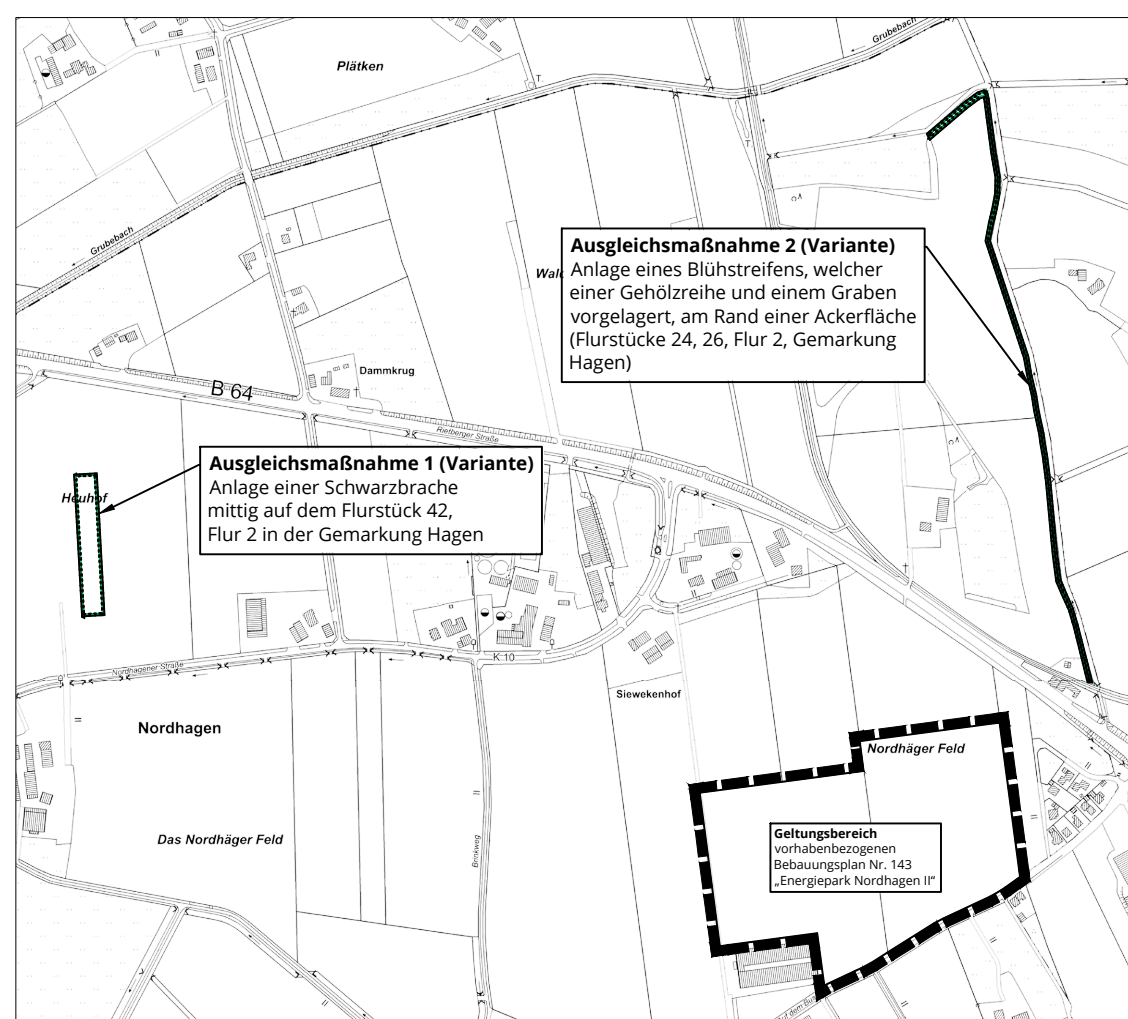
D. Sonstige Darstellungen, Anmerkungen und Hinweise zum Planinhalt

- vorhandenes Gebäude für Land- und Forstwirtschaft
vorhandene Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer
Gemarkungsname und Flurnummer
Grenze der Flur
Grenze der Gemarkung
Bemaßung in Meter

Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz / Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich gem. § 1a Abs. 3 BauGB (Ausgleichsmaßnahme)

Ausgleichsmaßnahme 1 (Variante)
Anlage einer Schwarzbrache mittig auf dem Flurstück 42, Flur 2 in der Gemarkung Hagen
Die Fläche wird nicht eingesät. Die Fläche ist jährlich vor dem 01.03. umzubrechen, um eine lückige Vegetation zu erhalten. Sollten Problemkräuter (z.B. Disteln, Weißer Gänsefuß, Stumpfblättriger Ampfer, Acker-Kratzdistel, Jakobs-Kreuzkraut) auftreten kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, ein selektiver Schrägschnitt außerhalb der von Anfang März bis Mitte August andauernden Brutzeiten bodenbrütender Offenlandarten erfolgen. Dieser ist jedoch im Vorfeld mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Kein Befahren der Fläche während der Brutzeit von bodenbrütenden Offenlandarten, also nicht zwischen Anfang März und Mitte August. Es ist dauerhaft auf Düngung und Pflanzenschutzmittel zu verzichten.

Ausgleichsmaßnahme 2 (Variante)
Anlage eines Blühstreifens, welcher einer Gehölzreihe und einem Graben vorgelagert, am Rand einer Ackerfläche (Flurstücke 24, 26, Flur 2, Gemarkung Hagen)
1. Jahr: Saatbettbereitung und Ansaat mit einer mehrjährigen arten- und blütenreichen Regio-Saatgut Mischung für feuchte Standorte aus dem Ursprungsgebiet 2. Westdeutsches Tiefland mit Unteren Weserbergland“ (z. B. „Feuchtwiese“).
Dann jährlich: 1 bis 2 Pflegeschnitte abschnittsweise (ca. 50 % der Fläche pro Durchgang) durchführen.
Zwischen den Mahdzeitpunkten der Abschnitte sollten mindestens 2 Wochen liegen, Das Mahdgut ist nach jedem Schnitt abzuräumen. Die Maßnahmenfläche ist alle vier Jahre umzubrechen und erneut mit der Regio-Saatgut Mischung s. o. einzusäen. Dies beugt Dominanzen einzelner Arten vor.
Es ist dauerhaft auf Düngung und Pflanzenschutzmittel zu verzichten.



Naturschutzfachliche Auflagen

Dem Vollzug des Bauleitplanes nicht entgegenstehende und im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigende artenschutzrechtliche Auflagen und Maßnahmen (Aufnahme als Nebenbestimmung im Bauschein)
Um einen Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit des Kiebitzes (Anfang März - Mitte August) durchzuführen. Die Baumaßnahme ist somit außerhalb des o.g. Brutzeitfensters, d.h. in der Zeit vom Mitte August bis Ende Februar des Folgejahres (15. August bis 28./29. Februar) zu beginnen. Ein vorzeitiger Baubeginn ab dem 1. August ist vertretbar, wenn die reguläre Ernte im Eingriffsbereich zu dem Zeitpunkt bereits stattgefunden hat. Vor dem 28./29. Februar begonnene Bauarbeiten können außerdem durchgeführt und während o.g. Brutzeitfensters fertig gestellt werden, sofern gewährleistet werden kann, dass die Ruhepausen zwischen den aktiven Bauphasen einen Zeitraum von sieben Tagen nicht überschreiten (Vergrämungswirkung). Bei Ruhepausen von mehr als sieben Tagen hat eine vorläufige Besatzkontrolle durch fachlich versiertes Personal stattzufinden, bei der zu prüfen ist, ob es in der Zwischenzeit zur Ansiedlung des Kiebitzes im Eingriffsbereich oder dessen Umfeld gekommen ist. Der artspezifische Störadius des Kiebitzes (100 m) ist dabei zu beachten. Die mit der Besatzkontrolle betraute Person ist der unteren Naturschutzbehörde vorab zu benennen. Des Weiteren sind die damit verbundenen Dokumentationen der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Lärmimmissionen

Technische Anlagen (Wechselrichter, Transformatorstationen, Übergabestationen, Umspannbauwerke als Umspann-Schaltanlagen, Ortsnetzstationen, Batteriespeicher, Solarbatterien bzw. Solarakkumulatoren) sind innerhalb des Sonstigen Sondergebietes nur in einem Abstand von mind. 50,00 m zu benachbarten Wohngebäuden vorzusehen. Die von den Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie von deren Nebenanlagen und allen weiteren zum Betrieb zugehörigen Bereichen verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte (IRV) nach Nr. 6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der aktuell gültigen Fassung beitragen. Die Schalleistungspegel der technischen Anlagen sind so zu begrenzen, dass an wohngeutzten Immissionsorten Beurteilungspegel von 55 dB(A) tags / 35 dB(A) nachts nicht überschritten werden. Die Emissionen der Geräte müssen einzeltonfrei nach Definition der TA Lärm sein und dürfen keine Impulsartigkeit aufweisen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Bodenschutz

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme (Stell- und Lagerflächen, Fahrwege) ist auf ein Mindestmaß und auf möglichst bereits versiegelte bzw. befestigte Flächen zu beschränken. Sämtliche Flächen, die ausschließlich während der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden (z. B. Lager- und Stellflächen), sind unter Berücksichtigung der DIN 18300 nach Abschluss der Tätigkeiten so wieder herzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben. Zum Schutz des Oberbodens und zum Erhalt der natürlichen Bodenstruktur sind das BBodSchG sowie die entsprechenden DIN-Normen (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19731) sowie die zum Zeitpunkt der Bauausführung gültigen Normen und Regelwerke anzuwenden und einzuhalten. Bei der Zwischenlagerung wird das Bodenmaterial gemäß den Anforderungen der DIN 19731 vor Verdichtungen und Vernässungen geschützt; die Mieten werden profiliert und geglättet, für den humosen Oberboden wird die Höhe der Miete auf 2 m begrenzt, das Befahren der Bodenlager mit Radfahrzeugen wird vermieden. Der Bodenaushub wird, sofern eine natürliche Bodenschichtung vorhanden ist, sorgfältig in Ober- und Unterboden getrennt, ortsnah separat gelagert und nach Abschluss der Maßnahme entsprechend des natürlichen Bodenaufbaus wieder eingebaut. Sollte ein Einbau nicht wieder möglich sein, wird der überschüssige Boden ordnungsgemäß entsorgt. Um die Gefährdung des Bodens durch den Eintrag von Schadstoffen (z. B. Kraftstoffe, Öle) so gering wie möglich zu halten, sind Einrichtungen von bauzeitlichen Wartungs-, Reinigungs- und Betankungseinrichtungen ausschließlich auf befestigten Flächen anzulegen. Sachgemäßer Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen oder Baumaterialien (z. B. ungebundener Zement) im Zuge der baulichen Umsetzung zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden. Störungen des Bodengefüges durch Verdichtung auf lediglich bauzeitlich beanspruchten Flächen, sind durch bodenschonende Bauweisen und einem möglichst geringen Einsatz von schwerem Gerät vermeidbar; ist es unvermeidbar, derzeit nicht überbaute Bereiche in Anspruch zu nehmen, so sind Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtung (z. B. Baggermatten) vorzusehen. Zudem müssen verdichtete Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht wieder hergestellt werden (z. B. durch Bodenlockerung). Der Maschineneinsatz ist soweit möglich auf trockene Witterung zu beschränken, um die Beeinträchtigung des Bodengefüges gering zu halten. Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben und DIN-Normen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen durch betriebsbedingte Unfälle oder Katastrophen.

Grundwasserschutz

Es sollten ausschließlich biologisch abbaubare Reinigungsmittel für die Module genutzt werden. Die Lagerung von wasserlöslichen/wassergefährdenden oder schwimmbaren Materialien zu vermeiden, um Stoffeinträge in den Naturhaushalt zu vermeiden.

Altlasten

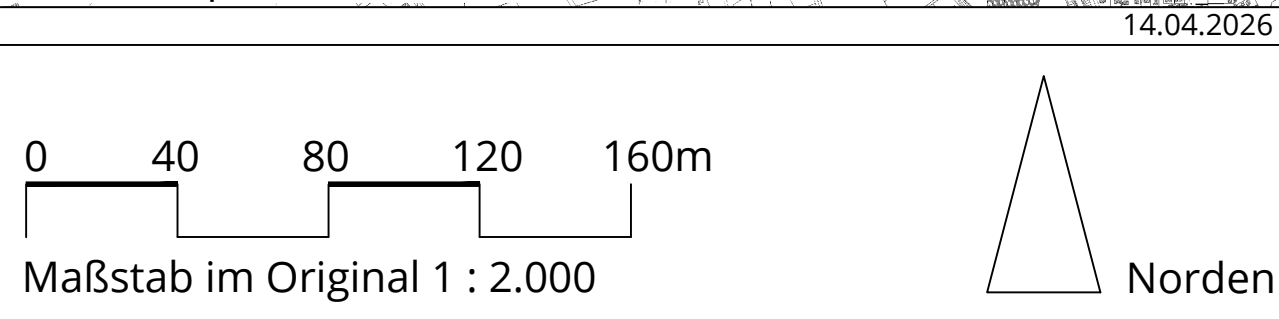
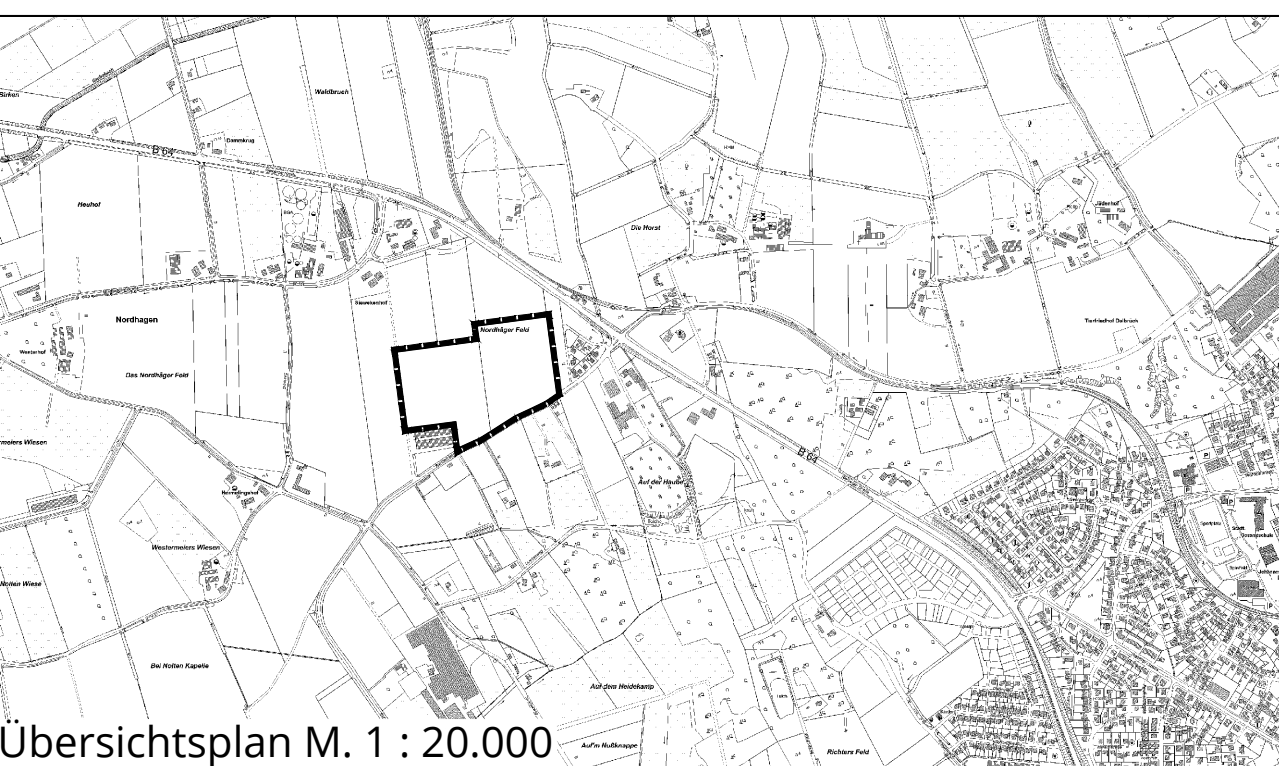
Nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.



Stadt Delbrück

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 143 „Energiepark Nordhagen II“

Verfahrensstand: Entwurf
Veröffentlichung im Internet / Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB



Drees & Huesmann
Stadtplanung PartGmbH
Vennhofallee 97
D-33689 Bielefeld
fon +49 5205 7298-0
fax +49 5205 7298-22
info@dhp-sennestadt.de
www.dhp-sennestadt.de

Planunterlage:
Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katastralnachweis überein. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Stand: 19.03.2025
Land NRW/Kreis Paderborn (2024)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 | Lizenztext: www.govdata.de/dl-de/by-2-0
Datensatz: DfP-Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasters
Paderborn, den ____
Kreis Paderborn,
Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung

Aufstellungsbeschluss:
Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am ____ den Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gefasst.
Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ____ ortsüblich bekanntgemacht worden.
Delbrück, den ____
Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom ____ bis ____ statt. Die Veröffentlichung im Internet sowie die öffentliche Auslegung statt. Ort und Zeit der Veröffentlichung im Internet sowie der öffentlichen Auslegung wurden am ____ ortsüblich bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Begründung berührt werden, wurde gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben / E-Mail vom ____ durchgeführt.
Delbrück, den ____
Bürgermeister

Veröffentlichung / Öffentliche Auslegung
Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am ____ den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet sowie der öffentlichen Auslegung wurden am ____ ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung wurde vom ____ bis zum ____ gem. § 3 (2) BauGB im Internet veröffentlich und öffentlich ausgelegt.
Delbrück, den ____
Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Delbrück hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Prüfung der Gedanken und Anregungen gem. § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung vom ____ als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Delbrück, ____
Bürgermeister

Bekanntmachung und Inkrafttreten
Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist durch die Stadt Delbrück gem. § 10 (3) BauGB am ____ bekanntgemacht worden.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist somit am ____ rechtsverbindlich geworden.
Delbrück, den ____
Bürgermeister

Übereinstimmungserklärung
Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates der Stadt Delbrück vom ____ übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.
Ausfertigung:
Delbrück, den ____
Bürgermeister